

2023/162 9.10

Rechtsdienst

Zirkularbeschluss Genehmigung Weisung an Parlament sowie Ausgliederungserlass sowie Anordnung Urnenabstimmung vom 3. September 2023 (Parlamentsgeschäft 23.06.12)

Zirkularbeschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung zur Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Urnenabstimmung über die Genehmigung der Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) wird auf den 3. September 2023 angeordnet, vorbehaltlich der Verabschiedung dieser durch das Parlament.
3. Die Abteilung Präsidiales + Entwicklung wird mit der amtlichen Publikation der Anordnung der Urnenabstimmung (Publikationsdatum 18. Juli 2023) beauftragt, vorbehaltlich der Verabschiedung des Ausgliederungserlass durch das Parlament.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Energie 360° AG, Romeo Deplazes, StV. CEO
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Ausgliederungserlass)
 - RA Dr. Markus Rüssli zur Weiterleitung an den Bezirksrat Hinwil (per E-Mail mit Ausgliederungserlass)
 - Werkkommission
 - Umweltkommission
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Geschäftsbereich Stadtwerke
 - Abteilung Finanzen
 - Projektleiterin Fernwärme Wetzikon, Abteilung Umwelt

Erwägungen

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschlüsse fassen:
(Zuständig im Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Die Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Weisung

Ausgangslage

In der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 haben die Wetziker Stimmberechtigten der Erschliessung der Stadt Wetzikon mit Fernwärme aus der Kehrichtverbrennungsanlage des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage Flos (ARA) mit 77.76 % Ja-Anteil zugestimmt. Dies bedeutet, dass der Rahmenkredit von 80 Mio. Franken und die Gründung der Fernwärme Wetzikon AG zusammen mit der Energie 360° AG gutgeheissen worden sind.

Die Aufgabenübertragung für die Fernwärmeversorgung an die neue Fernwärme Wetzikon AG bedeutet gemäss § 65 des Gemeindegesetzes eine Ausgliederung einer Gemeindeaufgabe. Gemäss der Abstimmungsvorlage vom 18. Juni 2023 sollte die Kompetenz für diesen Ausgliederungserlass dem Parlament übertragen werden.

Der Bezirksrat hat im Vorfeld der Abstimmung Vorbehalte gegenüber der Delegation an das Parlament angebracht, weshalb der Stadtrat beschlossen hat, dem Parlament, gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 Gemeindeordnung, zu beantragen, den Ausgliederungserlass dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Die Genehmigung des vorliegenden Ausgliederungserlasses an der Urne sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat sind Voraussetzung dafür, dass der bereits am 18. Juni 2023 gesprochene Rahmenkredit über 80 Mio. Franken verwendet werden sowie die Gründung der Fernwärme Wetzikon AG überhaupt vorgenommen werden darf.

Gründung einer Fernwärmegesellschaft - Ausgliederung

Die Realisierung der geplanten grossen Fernwärmeversorgung ist für die Stadtwerke Wetzikon allein nicht zu bewältigen, da sie in diesem Bereich noch über keine Erfahrung verfügen. Für die Realisierung der Fernwärmeversorgung soll deshalb eine Aktiengesellschaft zusammen mit der Energie 360° AG gegründet werden. Die Energie 360° AG ist eine Aktiengesellschaft im vollständigen Besitz der öffentlichen Hand. Haupteigentümerin ist mit fast 96 % des Aktienkapitals die Stadt Zürich. Die Unternehmung mit über 300 Mitarbeitenden engagiert sich in der ganzen Schweiz für die Nutzung von erneuerbaren Energien und verfügt über die nötige Erfahrung und Fachkompetenz bei der Realisierung von Wärmeverbänden. Strategische Partnerschaften und Beteiligungen sind ein zentrales Element für die Unternehmensentwicklung der Energie 360° AG.

Die Zusammenarbeit mit einer erfahrenen Partnerin mit einem grossen Leistungsausweis bietet die Chancen, dass das Fernwärmenetz mit den technischen Anlagen zielgerichtet und in der geforderten Geschwindigkeit aufgebaut werden kann und die Akquise und Betreuung der Kundschaft sofort und mit der notwendigen Erfahrung an die Hand genommen wird. Durch die Gründung der Fernwärme-gesellschaft reduzieren sich die Risiken des Vorhabens und der Investitionsbedarf der Stadt für die Realisierung der Fernwärmeversorgung erheblich.

Die Fernwärme Wetzikon AG wird mit der ARA Wetzikon und mit der KEZO langfristige Wärmelieferverträge abschliessen. Diese regeln u. a. die Eigentumsverhältnisse an der Infrastruktur, die Wärmelieferbedingungen und die leistungs- und energieabhängigen Wärmepreise.

An der neuen Gesellschaft beteiligt sich die Stadt Wetzikon als Mehrheitsaktionärin mit 60 % und die Energie 360° AG als Minderheitsaktionärin mit 40 %. Es besteht ein gegenseitiges und unübertragbares Vorhand- und Vorkaufsrecht bezüglich der Aktien der Gesellschaft. Ohne Einwilligung der Stadt als Mehrheitsaktionärin ist es nicht möglich, Aktien an Dritte zu verkaufen.

Das Parlament nimmt den jährlichen Geschäftsbericht zur Kenntnis und genehmigt die Eigentümerstrategie des Stadtrats für die Fernwärme-gesellschaft unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

Kosten und Finanzierung

In den Kosten für die Erstellung der Fernwärmeversorgung sind die Transportleitung von der KEZO nach Wetzikon, die technischen Anlagen (Energiezentralen), die Verteilnetze und die Hausinstallatio-nen zur Übergabe der Wärme an die Kundschaft enthalten. Die Investitionen fallen zum grössten Teil in den nächsten zehn Jahren an. Die gesamten Investitionen werden von der zu gründenden Fernwärme-gesellschaft getätigt.

Die Stadt Wetzikon gründet zusammen mit der Energie 360° AG die Gesellschaft mittels Bareinlage, das Aktienkapital bei Gründung beträgt 500'000 Franken. Die Stadt zeichnet 60 % des Aktienkapitals im Betrag von 300'000 Franken, die Energie 360° AG im Betrag von 200'000 Franken. Das Eigenkapital der Gesellschaft soll 50 Mio. Franken betragen. Um dies zu erreichen, verpflichtet sich die Stadt, insgesamt 30 Mio. Franken in Form von Aktienkapital und Zuschüssen in die Kapitaleinlagereserven (ohne Aus-gabe neuer Aktien) einzuzahlen, abzüglich der bei der Gründung gezeichneten Aktien im Betrag von 300'000 Franken. Es ist geplant, dass die Stadt 29.7 Mio. Franken in die Kapitaleinlagereserve einlegen wird. Die Energie 360° AG wird sich mit insgesamt 20 Mio. Franken am Eigenkapital der Gesellschaft beteiligen. Sollte es erforderlich oder sinnvoll sein, werden die Eigenkapitalanteile im Verhältnis der Beteiligung (60:40) erhöht. Der Zeitpunkt der Zuschüsse (Einlagen in die Reserven oder allfällige Erhö-hung des Aktienkapitals) bestimmt sich nach dem jeweiligen Finanzbedarf der Gesellschaft. Die Zah-lungen werden vom Stadtrat unter Verwendung des von den Stimmberechtigten am 18. Juni 2023 be-willigten Rahmenkredits von 80 Mio. Franken beschlossen. Wird der Rahmenkredit bis 2040 nicht aus-geschöpft, so verfällt er.

Der weitere Finanzbedarf wird in erster Linie mit Fremdkapital finanziert. Anstelle von Fremdkapital kann der Stadtrat im Rahmen des von den Stimmberechtigten am 18. Juni 2023 bewilligten Rahmen-kredits von 80 Mio. Franken verzinsliche Aktionärsdarlehen gewähren. Der Zinssatz orientiert sich an den Fremdfinanzierungskosten der Stadt zuzüglich eines marktüblichen Risikoaufschlags.

Neue Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG

In der neuen Verordnung sind gemäss § 68 des Gemeindegesetzes die Art und der Umfang der Aufgabenübertragung an die Fernwärme Wetzikon, deren Rechtsform und Finanzierung sowie die Aufsicht zu regeln. Die Verordnung wurde vom Gemeindeamt vorgeprüft.

Die Bestimmungen im Einzelnen

Art. 1 Aufgabenübertragung und Zweck der Gesellschaft

Die Stadt Wetzikon überträgt die Versorgung ihres Gemeindegebiets mit Fernwärme der Fernwärme Wetzikon AG. Die Stadt Wetzikon und die Energie 360° AG gründen zu diesem Zweck die Fernwärme Wetzikon AG in der Form einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Wetzikon.

Die Gesellschaft ist für alle Belange der Fernwärmeversorgung auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon zuständig, wie die Planung, die Erstellung der technischen Anlagen und Netze, die Finanzierung, den Betrieb und die Instandhaltung einer Fernwärmeversorgung sowie die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Fernwärme.

Art. 2 Beteiligung und Organisation

Die Stadt ist mit einem Anteil von 60 % Mehrheitsaktionärin der Fernwärme Wetzikon AG, die Energie 360° AG mit einem Anteil von 40 % Minderheitsaktionärin. Die Stadt darf ihre Aktienkapitalbeteiligung erhöhen, nicht aber unter 60 % reduzieren. Eine vollständige Veräusserung oder eine Reduktion der Beteiligung unter 60 % setzen eine Änderung des Ausgliederungserlasses voraus.

Der fünfköpfige Verwaltungsrat bildet dieses Beteiligungsverhältnis ab, indem die Stadt Anrecht auf drei Verwaltungsratsmitglieder hat, darunter auch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats. Die Energie 360° AG hat Anrecht auf zwei Verwaltungsratssitze. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nach Ausbildung und Erfahrung für das Amt geeignet sein. Die Bezeichnung der städtischen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat.

Die Geschäftsführung der Fernwärme Wetzikon AG wird durch die Stadtwerke Wetzikon wahrgenommen.

Art. 3 Aktienkapital und Finanzierung

In der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 haben die Stimmberechtigten für die Fernwärmeversorgung einen Rahmenkredit von 80 Mio. Franken bewilligt und damit auch den maximalen Betrag festgelegt, welcher für die Finanzierung der Fernwärmeversorgung zur Verfügung steht. Im Ausgliederungserlass wird im Detail geregelt, wofür dieser Betrag eingesetzt werden darf und wer darüber entscheiden kann. Die Regelungen zur Verwendung des Rahmenkredits, welche im Ausgliederungserlass festgehalten sind, gehen denjenigen der Abstimmung vom 18. Juni 2023 vor.

Die Gesellschaft wird mit einem Aktienkapital von 500'000 Franken gegründet. Die Stadt zeichnet 60 % des Aktienkapitals im Umfang von 300'000 Franken, die Energie 360° AG 40 % im Umfang von 200'000 Franken. Das Aktienkapital wird bar liberiert.

Das angestrebte Eigenkapital der Gesellschaft soll 50 Mio. Franken betragen. Es ist geplant, dass die Stadt gemäss ihrem Anteil von 60 % an der Gesellschaft gesamthaft 30 Mio. Franken in Form von

300'000 Franken Aktienkapital und 29.7 Mio. Franken an Zuschüssen in die Kapitaleinlagereserven (ohne Ausgaben neuer Aktien) einzahlt. Die Einzahlungen werden vom Stadtrat unter Verwendung des von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit von 80 Mio. Franken unter Berücksichtigung des jeweiligen Finanzbedarfs der Gesellschaft beschlossen. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert bilanziert. Im Zusammenhang mit der Bewertung am Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte (jährlich) durch die Abteilung Finanzen zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 28 Gemeindeverordnung, VGG). Allfällige Betriebsverluste der Gesellschaft führen gegebenenfalls zu notwendigen Wertberichtigungen auf der Beteiligung der Stadt Wetzikon.

Die restliche Finanzierung der Gesellschaft erfolgt in erster Linie mit Fremdkapital. Sollte es erforderlich oder sinnvoll sein, können die Eigenkapitalanteile im Verhältnis der Beteiligung der Aktionärinnen (60 % / 40 %) erhöht oder nachrangige, verzinsliche Darlehen der Aktionärinnen im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligungen gewährt werden. Die Kompetenz zur allfälligen Erhöhung des Eigenkapitals oder zur Gewährung von verzinslichen Darlehen wird dem Stadtrat im Rahmen des von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredits von 80 Mio. Franken übertragen. Der Zinssatz orientiert sich an den Fremdfinanzierungskosten der Stadt zuzüglich eines marktüblichen Risikoaufschlags.

Für die Finanzierung von Eigenkapital oder die Gewährung von verzinslichen Aktionärsdarlehen stehen maximal die in der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 beschlossenen 80 Mio. Franken zur Verfügung, resp. der Betrag, der nach der Gründung und Kapitaleinlage noch vorhanden ist.

Weitergehende finanzielle Verpflichtungen der Stadt Wetzikon, welche über den bewilligten Rahmenkredit von 80 Mio. Franken hinausgehen würden, sind gemäss denn dannzumal geltenden Finanzkompetenzen der Stadt Wetzikon zu genehmigen.

Art. 4 Kundinnen und Kunden

Die Fernwärme Wetzikon finanziert sich über den Verkauf von Wärme an ihre Kundinnen und Kunden. Die Tarifstruktur ist folgendermassen aufgebaut:

- Für den Fernwärmeanschluss wird je nach benötigter Leistung der Heizung ein einmaliger Anschlusskostenbeitrag in Rechnung gestellt.
- Die Wärmekosten werden über einen leistungsabhängigen jährlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Energiepreis erhoben.

Für den Fernwärmebezug schliesst die Fernwärme Wetzikon AG mit ihren Kundinnen und Kunden einen Wärmeliefervertrag ab. Das Rechtsverhältnis ist privatrechtlich.

Art. 5 Aktionärbindungsvertrag

Die Rechte und Pflichten der Aktionärinnen werden in einem Aktionärbindungsvertrag geregelt. Dieser befasst sich namentlich mit der Finanzierung der Gesellschaft, den Vorhand-, Vorkaufs-, Kaufs- und Mitverkaufsrechten der Gesellschafterinnen, den Informationsrechten und der Berichterstattung sowie der Dividendenpolitik. In Anbetracht der kapitalintensiven Aufbauphase der Fernwärmeversorgung wird die Fernwärme Wetzikon AG voraussichtlich bis ins Jahr 2041 keine Dividenden an die Gesellschafter ausschütten können.

Das Vorhand- und Vorkaufsrecht regelt das Vorgehen betreffend Verkauf der Aktien. Damit wäre es der Stadt Wetzikon im Falle eines Verkaufs der Aktien durch die Energie 360° AG möglich, diese selber zu erwerben.

Art. 6 Aufsicht

Die Stadt nimmt ihre Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wahr, namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin. Die Aktionärsrechte sowie -pflichten der Stadt als Aktionärin werden vom Stadtrat ausgeübt. Die Aktionärsrechte und -pflichten werden gemäss den Statuten der Gesellschaft wahrgenommen. Die Statuten der Fernwärme Wetzikon AG orientieren sich an den Standardstatuten 2023 des Handelsregisteramts des Kantons Zürich.

Der Stadtrat erarbeitet eine Eigentümerstrategie für die Fernwärme Wetzikon AG, in welcher die strategischen Ziele definiert werden. Diese Eigentümerstrategie ist zur Abstützung der demokratischen Mitbestimmung durch das Parlament zu genehmigen. Da im Rahmen der Festlegung der Eigentümerstrategie durch den Stadtrat und der Genehmigung durch das Parlament Unterlagen behandelt werden, die dem Geschäftsgeheimnis der Gesellschaft unterliegen, sind diese Dokumente vertraulich zu behandeln. Das Parlament nimmt zudem den jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft zur Kenntnis.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Über die Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG entscheiden gemäss § 69 Abs. 1 des Gemeindegesetzes und Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung die Stimmberechtigten an der Urne. Die Verordnung bedarf gestützt auf § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Inkraftsetzung erfolgt nach der regierungsrätlichen Genehmigung durch den Stadtrat.

Erwägungen des Stadtrats

In der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 stimmten die Stimmberechtigten der Gründung der Fernwärme Wetzikon AG und dem Rahmenkredit von 80 Mio. Franken für den Aufbau und den Betrieb der Fernwärmeversorgung zu. Den Vollzug des Auftrags der Stimmberechtigten kann der Stadtrat allerdings erst an die Hand nehmen, wenn auch die Zustimmung der Stimmberechtigten zur Verordnung über die Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass) und die anschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegen.

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament den Ausgliederungserlass, in welchem die gemäss § 68 des Gemeindegesetzes erforderlichen Punkte wie Art und Umfang der Aufgaben, Rechtsform des Aufgabenträgers, Finanzierung und Aufsicht geregelt werden. Ebenso sind die vom Parlament mit seinem Beschluss vom 30. Januar 2023 zur Fernwärmeversorgung beschlossene Genehmigung der stadträtlichen Eigentümerstrategie für die Fernwärme Wetzikon AG inkl. allfällige spätere Änderungen und die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichts der Gesellschaft in die Verordnung aufgenommen worden.

Obligatorisches Referendum

Nach Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung sind Ausgliederungen von Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite, den Stimmberechtigten an der Urne zu unterbreiten.

Akten

- Verordnung Fernwärme Wetzikon AG (Ausgliederungserlass)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin